Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Gegen Zustellungsurkunde

Andechser Molkerei Scheitz GmbH Geschäftsführerin

Biomilchstraße 1 82346 Andechs

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom Antrag vom 01.04.2021 bzw. 16.12.2021 Bitte in der Antwort angeben 503.1 – Tanklager IV

Fachbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00 Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Clement

Zimmer-Nr. 207

Durchwahl 08151 148-77370
Telefax 08151 148-11370
Karin.clement@LRA-starnberg.de

Starnberg 23.06.2022

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der vierten Erweiterung des Tanklagers (Tanklager Erweiterung IV) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1557 Gemarkung Erling-Andechs, in 82346 Andechs, Biomilchstraße 1

Anlagen

- 1 Satz Planunterlagen gemäß der Ziffer 2 dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 23.06.2022
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Änderungsgenehmigung

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der vierten Erweiterung des Tanklagers (Tanklager Erweiterung IV) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1557 Gemarkung Erling-Andechs, in 82346 Andechs, Biomilchstraße 1.

Diese umfasst die <u>Neuerrichtung</u> von einem Eiswassersilo an der Ostseite der bestehenden Energiezentrale, eines Laugetanks und eines

Säuretanks

sowie die <u>Lageänderung</u> (Umsetzung) des bereits errichteten Tanks an die Seite des Eiswassersilos.

Postadresse:

Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg Hausadresse:

Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0 Telefax 08151 148-292 info@LRA-starnberg.de www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg. IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47 BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06

BIC: GENODEF1STH

2. Planunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen und folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 23.06.2022 versehene, Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Tanklager Erweiterung IV, Planinhalt: Grundriss, Ansichten, Schnitte im Maßstab 1:100 und Lageplan im Maßstab 1:1000;
- R&I-Schema, NH3-Zentralkälteanlage m. HD-Wärmepumpe, Plan vom 05.02.2021, Planfertiger: Haas GmbH Anlagenbau

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Anlagenbetreiberin hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und zu der gesamten Anlage zu gewähren sowie Einsicht in die für die Überwachung erforderlichen Betriebsunterlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).
- 3.1.2 Die vierte Erweiterung des Tanklagers ist antragsgemäß und gemäß den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 3.1.3 Die Inbetriebnahme des Eiswassersilos sowie der jeweiligen Tanks ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) mindestens zwei Wochen vorher jeweils schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind anlagenbezogen und gelten daher auch für jeden Rechtsnachfolger.
- Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG). Der Anzeige sind Unterlagen, wie Zeichnungen, Erläuterungen, Technische Daten etc. beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 BlmSchG ist.
- Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können ("wesentliche Änderung" gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Die schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult GmbH, Projekt-Nr.: 098-2021-ST52 vom 06.12.2021 wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die zugrunde gelegten Beurteilungsgrundlagen (Betriebsweise, Emissionsansatz, Schallschutzmaßnahmen, etc.) sind einzuhalten.

Hinweis:

Geplante Änderungen schalltechnisch relevanter Betriebsabläufe und Emissionsansätze sind anhand eines Zusatzgutachtens zu überprüfen und zusammen mit einer Änderungsanzeige bzw. in einem Änderungsgenehmigungsverfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Es gelten die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 01. Juni 2017.
- 3.2.3 Die Revisionsöffnungen der Tanks sind, mit Ausnahme eines kurzzeitigen Öffnens für betriebsnotwendige Zwecke, dauerhaft geschlossen zu halten.
- 3.2.4 Der Schallleistungspegel aller Tanks (Tanks der gegenständlichen und bestehenden Genehmigungen) darf in Summe $L_{WA} = 88 \text{ dB}(A)$ nicht überschreiten.
- 3.2.5 Lärmerzeugende Maschinen, Geräte und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln (z. B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung von Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudeelementen durch elastische Elemente oder durch lückenlos durchgehende Trennfugen).
- 3.2.6 Nach Aufforderung durch das Landratsamt Starnberg Fachbereich Umweltschutz ist durch Messung einer nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass der unter Ziffer 3.2.4 festgelegte Schallleistungspegel eingehalten wird.
 - Der Messbericht ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

3.3 Abfallentsorgung

Sämtliche beim Betrieb des Tanklagers anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen, es sei denn die Art des Abfalls lässt eine Verwertung zu.

Hinweise:

- Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dgl.) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern und so zum Abtransport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen) nicht eintreten können. Die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden können, sind sie aufgrund des bestehenden Anschluss- und Überlassungszwanges dem Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWISTA-Starnberg) zu überlassen. Die jeweilig en Anforderungen an die Abfallüberlassung regelt die Abfallwirtschaftssatzung des AWISTA-Starnberg in der jeweils gültigen Fassung.

3.4 Baurecht

Schnurgerüst (Höhen- und Geländeangaben):

Vor Baubeginn muss durch ein Schnurgerüst die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 7 Satz 1 BayBO). Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird (Art. 68 Abs. 7 Satz 2 BayBO). Der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage kann durch eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 21 Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen - PrüfVBau-) oder von einer anderen fachkundigen Person erbracht werden. Der Nachweis durch einen Sachverständigen oder eine fachkundige Person ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, unverzüglich vorzulegen.

Gleichzeitig sind die in den Eingabeplänen eingetragenen bzw. revidierten Höhenkoten sowie die angegebenen Geländehöhen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem vorhandenen Gelände durch eine sachverständige Person oder einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, unverzüglich zu übersenden.

Hinweise:

- Das Bauvorhaben ist genau nach den geprüften Bauvorlagen (das sind insbesondere Bauzeichnungen, Lagepläne, Baubeschreibungen) auszuführen. Bei bauaufsichtlich nicht genehmigten Abweichungen kann die sofortige Baueinstellung verfügt sowie eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Dies gilt auch für die lagemäßige Anordnung der baulichen Anlage.
- Die den Bauvorlagen anlässlich ihrer bauaufsichtlichen Prüfung beigeschriebenen Maße und Bemerkungen (einschließlich der zeichnerischen Darstellungen) sind genau zu beachten; sie sind Bestandteil der Genehmigung. Die Genehmigung und die Bauvorlagen sowie die Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
- Bei Ausführung des Vorhabens sind die eingeführten technischen Regeln, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern durch öffentlich Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen, z. B. Baunormen (DIN) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, Schall-, Wärme- und vorbeugender Brandschutz erstellt sein und an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
- Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (Art. 68 Abs. 7 BayB0).
- Die beabsichtige Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, anzuzeigen (Art. 78 Abs. 1 und 2 BayBO).

3.5 Brandschutz

3.5.1 <u>Feuerwehrplan</u>

Der bereits vorhandene Feuerwehrplan ist bis spätestens zur Aufnahme der genehmigten Nutzung entsprechend zu ergänzen. Die einzelnen Seiten sind in der Größe der Pläne in entsprechenden Prospekthüllen einzulegen bzw. auf Synthetikpapier zu drucken. Eine dieser Ausfertigungen ist an der Brandmeldeanlage (am FBF in der Nähe der Laufkarten) zu hinterlegen, ansonsten an einer für die Feuerwehr gut zugänglichen Stelle.

Zur schriftlichen Ausfertigung ist der Feuerwehrplan auch in digitaler Form (CD-ROM mit pdf-Dateien, je Einzelplan eine eigene pdf-Datei) an die Kreisbrandinspektion Starnberg weiterzugeben.

Die Zuleitung der ersten Fassung soll in einfacher Ausfertigung über das Landratsamt Starnberg an die Kreisbrandinspektion Starnberg erfolgen (Ansprechpartner: Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Tel. 08151-).

Diese soll nur in einfacher Ausfertigung erfolgen:

Erst nach der Freigabe des Planes durch die Feuerwehr ist der finale Plan zu erstellen.

3.5.2 Einweisung der örtlichen Feuerwehr / Übung am Objekt

Unmittelbar nach Inbetriebnahme des Gebäudes ist die örtlich zuständige Feuerwehr sowie Führungskräfte der Kreisbrandinspektion in das Objekt und die brandschutztechnischen Einrichtungen einzuweisen.

Bei entsprechender Gelegenheit ist zeitnah eine Einsatzübung am Objekt durchzuführen.

3.6 Wasserrecht

3.6.1 Anzeigepflichten

- 3.6.1.1 Die Inbetriebnahme der Lageranlagen (Lauge- und Säuretank) sowie der Abfüllfläche ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, anzuzeigen.
- 3.6.1.2 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist vor Inbetriebnahme der Lager- und Abfüllanlage und infolge vor der erstmaligen Befüllung der Lagertanks die Eignung der Vorlagebehälter, der Rohrleitungen einschließlich der Rohrverbindungen, des Bodenablaufes sowie des Rückhaltebehälters und des Fugenabdichtungssystems durch Vorlage eines Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweises zu bestätigen. Zudem ist die Ausführung (z.B. oberirdisch) der Vorlagebehälter anzugeben.
- 3.6.1.3 Nach Fertigstellung der Abfüllfläche (Manipulationsfläche) ist der Schlussbericht (Überwachungsbericht) der Baustoffprüfstelle dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unaufgefordert zuzusenden.

Hinweis:

Die Anmeldung bei der Baustoffprüfstelle hat durch den Antragsteller oder dessen Planer/Baufirma zu erfolgen. Für die Manipulationsfläche wird eine für diese Anlagenart übliche und geeignete Bauausführung aus Beton (Ortbeton) unterstellt.

3.6.1.4 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist vor Inbetriebnahme der Abfüllfläche ein Ausführungsplan mit Schnittdarstellung der Abfüllanlage und der zugehörigen Anlagen und Anlagenteile (Bodenablauf, Rohrleitung, Rückhaltebehälter) zu zusenden.

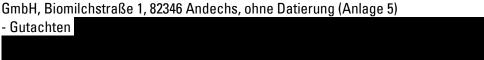
Hinweis:

Die erforderliche Größe der Abfüllfläche wird durch den Wirkbereich beim Befüllen der Lagertanks bestimmt. Der Wirkbereich umfasst die waagrechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur am Befüllschrank zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten.

3.6.1.5 Bei einem Störfall mit Austritt eines wassergefährdenden Stoffes in einer erheblichen Menge (ab 5 l) ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, oder die zuständige Polizeiinspektion in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für einen Austritt eines wassergefährdenden Stoffes innerhalb der gesicherten Abfüllfläche.

3.6.2 Bauausführung

- 3.6.2.1 Die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lageranlagen, Abfüllanlage) sind nach den folgenden, durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) geprüften Unterlagen vom 22.02.2022 auszuführen:
 - Anlagenbeschreibung "Tanklager Erweiterung IV" der Andechser Molkerei Scheitz GmbH, Biomilchstraße 1, 82346 Andechs, ohne Datierung (Anlage 5)



Hinweis:

Der Laugetank sowie der Säuretank sind einzelne voneinander abzugrenzende Lageranlagen. Zur jeweiligen Lageranlage zugehörig ist die Befüllleitung vom Befüllschrank zum Lagerbehälter sowie die Entnahmeleitung aus dem Tank bis zum Vorlagebehälter. Der Vorlagebehälter und dessen Entnahmeleitung bis Anschluss an eine Bestandsanlage ist wiederum Teil der jeweiligen Lageranlage. Ferner sind auch die Förderaggregate (Pumpen) unmittelbarer Teil der Lageranlagen. Die naheliegende Abfüllfläche mit Befüllschrank und der zugehörigen Entwässerungseinrichtung ist eine eigenständige Abfüllanlage.

3.6.2.2 Amtliche Roteintragungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) in den geprüften und auszuführenden Unterlagen sind zu beachten.

Hinweis:

Die Abfüllfläche ist Teil einer separaten Abfüllanlage. Das auf der Abfüllfläche anfallende Niederschlagswasser ist bei Nichtbenutzung der Fläche (Befüllung der Lagertanks) in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

3.6.2.3 Es dürfen nur Anlagen oder Anlagenteile (Behälter, Rohrleitungssystem einschließlich Rohrverbindungen, Fugenabdichtungssystem, Bodenablauf) mit entsprechendem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen verwendet werden. Alternativ sind Anlagenteile, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und deren Anwendungsbereich sich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erstreckt, zu verwenden. Eine anderweitige Eignung ist durch Vorlage von spezifischen Nachweisen zu belegen.

Hinweis:

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt für Anlagen oder Anlagenteile, die nicht von einer harmonisierten Norm erfasst sind oder von diesen wesentlich abweichen, bauaufsichtliche Zulassungen, durch die die Einhaltung der bau- als auch der wasserrechtlichen Anforderungen bestätigt wird.

3.6.2.4 Die Abfüllfläche muss unter Einschluss der erforderlichen Fugen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Die Abfüllfläche ist aus Beton nach DIN EN 206 ("Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität") und DIN 1045-2 ("Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1") zu erstellen. Der Beton muss zusätzlich die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Betons gemäß der DAfStb-Richtlinie ("Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen") aufweisen. Der Nachweis der Dichtheit ist nach den Vorgaben der DAfStb-Richtlinie zu führen.

Hinweis:

Für die Manipulationsfläche wird eine für diese Anlagenart übliche und geeignete Bauausführung aus Beton (Ortbeton) unterstellt. Weitere geeignete Bauausführungen enthält das Arbeitsblatt DWA-A 786 ("Technische Regel wassergefährdender Stoffe [TRwS] – Ausführung von Dichtflächen").

- 3.6.2.5 Das auf der Abfüllfläche anfallende Niederschlagswasser ist bei Nichtbenutzung der Fläche (Befüllung der Lagertanks) ausnahmslos in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung hat nach den Vorgaben des Kanalnetzbetreibers zu erfolgen.
- 3.6.2.6 Der Befüllschrank muss über der Abfüllfläche oder über Ableitflächen aufgestellt werden. Bei der Verwendung von Ableitflächen muss der auslaufende wassergefährdende Stoff auf die Abfüllfläche gelangen können.

3.6.3 Betrieb und Unterhalt der Anlage

- 3.6.3.1 Während des Befüllvorgangs der Lagertanks muss sich der Abfüllschlauch des Tankwagens innerhalb der ausgewiesenen und gesicherten Abfüllfläche befinden. Der Abfüllschlauch muss bei der Betankung allseitig einen Mindestabstand von 2,5 m zum Rand der Abfüllfläche besitzen. Gegebenenfalls sind entsprechende Markierungen am Boden anzubringen. Der einzuhaltende Mindestabstand zum Rand der Abfüllfläche gilt nicht im umseitigen Bereich des Befüllschranks.
- 3.6.3.2 Die Befüllung auf der Abfüllfläche muss ständig von eingewiesenem Betriebspersonal überwacht werden. Vor Beginn der Befüllung ist sich vom ordnungsgemäßen Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Durch rechtzeitiges Eingreifen ist der Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.
- 3.6.3.3 Die Lager- sowie die Abfüllanlage einschließlich zugehöriger Anlagenteile muss mindestens halbjährlich durch den Betreiber durch Inaugenscheinnahme auf Schäden und Funktion kontrolliert werden. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
- 3.6.3.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und aktualisiert vorzuhalten. Grundlage der Betriebsanweisung ist eine Anlagenbeschreibung, in der die für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Anlagenbeschreibung muss aus einer Anlagenübersicht mit Aufbau der Anlage sowie der wasserrechtlichen Anlagenabgrenzung, aus Informationen zur Lage und der eingesetzten Stoffe (z.B. Menge, Sicherheitsdatenblätter) und aus den Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweisen der verbauten Anlagen und Anlagenteile bestehen. Behördliche Genehmigungen oder Vorgänge sind beizufügen. Die Betriebsanweisung muss ferner aus einen Überwachungs-, Instandhaltungs- sowie einen Alarm- und Maßnamenplan bestehen. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist mit betroffenen Stellen abzustimmen (z.B. Feuerwehr, Polizei, Landratsamt). Die Prüfprotokolle der Sachverständigenprüfungen und die Nachweise der Eigenkontrollen sind beizulegen.
- 3.6.3.5 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend mindestens jährlich zu unterweisen. Dies wird im Einzelfall angeordnet. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Der Unterweisungsnachweis ist Bestandteil der Betriebsanweisung.

3.6.4 Wasserrechtliche Abnahme

Die jeweilige Lageranlage einschließlich zugehöriger Anlagenteile sowie die Abfüllanlage einschließlich zugehöriger Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV i.V.m. § 47 AwSV zu überprüfen. Diese Prüfung wird im Einzelfall angeordnet. Der Sachverständige ist nach Möglichkeit vor Baubeginn zu beauftragen und über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach der Errichtung bzw. dem Einbau diverser Anlagen und Anlagenteile, teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen. Auf Verlangen ist ihm diese Genehmigung (und auf Nachfrage die wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für

Wasserwirtschaft, die die Antragstellerin beim Landratsamt Starnberg – Fachbereich Umweltschutz anfordern kann) vorzulegen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.

Hinweis:

Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

Der Prüfumfang richtet sich nach den für die jeweilige Anlage geltenden technischen Regeln. Unabhängig der vorgenannten angeordneten Prüfpflichten sind die Prüfpflichten nach den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der eingebauten Anlagen und Anlagenteile zu beachten. Für den vorgesehenen Lagertank der Salpetersäure ist eine wiederkehrende Prüfung durch Innenbesichtigung alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV und weiterhin entsprechend den Vorgaben eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen erforderlich. Die Gebrauchsdauer des Lagertanks ist gemäß den Vorgaben des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises auf 5 Jahre beschränkt. Der Prüfumfang richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung. Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnacheisen festgelegten Prüfpflichten oder die Geltungsdauer sind maßgebend einzuhalten.

3.6.5 Allgemeine Hinweise

- 3.6.5.1 Die Verwendbarkeit von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis ist im Einzelfall bereits bei der Planung zu prüfen. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.
- 3.6.5.2 Bestehen Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, so steht das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, Herr Meinerz, Tel. 08151 148-77434, zur Verfügung.

3.7 Trinkwassernetz

Im Rahmen zur Verbesserung der aktuellen Situation sind noch folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Senkung der Verbrauchsspitzen auf unter 15 l/s
- Abstimmung über möglichen Betrieb eines Brauchwasserbrunnens (Teilversorgung des Wasserbedarfs durch Brauchwasser zur Kühlung.
- Befreiung vom Benutzungszwang gemäß der Wasserabgabesatzung AWA-Ammersee
- Druckmessungen im Versorgungsnetz sowie der Anschlusspunkte Kerschlacher-Weg und Biomilchstraße
- Überprüfung der einzelnen Maßnahmen und der Notwendigkeit einer Entkopplung vom Trinkwassernetz durch einen Speichertank mit Pumpanlage

Hinweise:

- Sollten die Maßnahmen nach Nr. 3.7 Erfolg zeigen, wäre die Nachrüstung des Speichertanks zur Netzentkopplung nicht mehr notwendig. Ansonsten ist eine Nachrüstung erforderlich.
- Bei der Bauausführung ist besonders auf die Auflagen des TÜV-Süd sowie der Büros Müller-BBM GmbH zu achten.

3.8 Arbeitsschutz

Hinweise:

Die Pflichten nach der Baustellenverordnung sind einzuhalten:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsicht
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

4. Zwangsgeldandrohung

- 4.1 Falls die Andechser Molkerei Scheitz GmbH die unter den Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6 dieses Bescheides genannten Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 2.000,00 Euro zur Zahlung fällig.
- 4.2 Falls die Andechser Molkerei Scheitz GmbH die unter den Ziffern 3.6.1.2, 3.6.1.3, 3.6.1.4, 3.6.2.1, 3.6.2.3, 3.6.2.4, 3.6.2.5, 3.6.3.3, 3.6.3.4, 3.6.3.5 und 3.6.4 dieses Bescheides genannten Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

- zu Nrn. 3.6.3.3, 3.6.3.4 und 3.6.3.5 jeweils 200,00 €
- zu Nrn. 3.6.1.3 und 3.6.1.4 jeweils 500,00 €
- zu Nr. 3.6.1.2 2.000,00 €
- zu Nrn. 3.6.2.1, 3.6.2.3, 3.6.2.4,

3.6.2.5 und 3.6.4 jeweils 5.000,00 €.

5. Kosten

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt. Die Auslagen betragen € für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) sowie € für die Zustellungsurkunden.

Gründe:

I.

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat mit Antrag vom 01.04.2021, ergänzt am 16.12.2021, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die vierte Erweiterung des Tanklagers (Tanklager Erweiterung IV) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1557 der Gemarkung Erling-Andechs beantragt.

Die vierte Erweiterung des Tanklagers umfasst folgende Änderungen:

- Neuerrichtung eines Eiswassersilos an der Ostseite der bestehenden Energiezentrale auf einer ebenerdigen, neu zu errichtenden Bodenplatte sowie eines Laugetanks und eines Säuretanks auf der gegenüberliegenden Hangseit unterhalb der Straße vor dem Hochregallager
- Änderung der Lage (Umsetzung) des bereits errichteten Lagertanks , der bisher bereits als Wärmeschaukeltank im Betrieb ist – er steht zukünftig auf der neuen Bodenplatte neben dem

Eiswassersilo Der Laugetank und der Säuretank dienen der Lagerung von 50%-tiger Natronlauge bzw. 53%-tiger Salpetersäure, welche jeweils mit Wasser verdünnt für die Reinigungsvorgänge in der Molkerei verwendet werden. Diese in einer Auffangwanne stehenden Kunststofftanks fassen ein Volumen von jeweils 25 m³, sind 4,7 m hoch und 24 h im Einsatz. , ausschließlich in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Bisher werden die Natronlauge und die Salpetersäure in gebrauchsfertigen Mischungen in IBC-Containern angeliefert. Der Wärmeschaukeltank dient der Speicherung der erzeugten Wärmeenergie. Der Tank ist als Schichttank aufgebaut, wobei heißes Wasser oben und kälteres Wasser unten gespeichert ist. Die zur Verfügung stehende Abwärme, auch die des niedrigen Temperaturbereichs, wird vollständig zur Joghurtproduktion (z.B. Anwärmen von Milch) verwendet. Das Eiswassersilo vom Fabrikat Tankki (Finnland) hat ein Volumen von 150 m³ und eine maximale Eisspeicherleistung von . Der Ammoniak-Verdampfer im Eiswassersilo besteht aus vier bestehen aus austenitischem (nicht rostendem) Material. Zentrisch im Rohrsystem befindet sich der Steigkanal. Das in der Produktion erwärmte Wasser wird in das Steigrohr eingeleitet und nach oben gedrückt. Das im Oberteil des Steigrohres angeordnete Rührwerk erzeugt eine kräftige, turbulente röhrenquergehende Strömung und sorgt für einen effektiven Wärme bzw. Energieübergang. Die Verdampfung des Ammoniaks entzieht dem Wasser die Wärme.

Das an der Ostseite der Energiezentrale bestehende Eisspeicherbecken Fabrikat BAC, Typ TSU-910 C mit einer Speicherleistung von wird nach Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Eiswassersilos abgebaut, da zum Produktionsbetrieb Eiswasser benötigt wird. Die Montagezeit für das Eiswassersilo beträgt mindestens 10 Wochen und die Testzeit 2 bis 3 Wochen.

Der vorhandene 24 m³ fassende Eiswasserrücklaufbehälter bleibt bestehen und wird in den neuen Kreislauf integriert.

Das Eiswassersilo hat eine Füllmenge an Ammoniak (NH3 / R717) von 1420 kg, das bestehende und später rückgebaute Eiswasserbecken eine Füllmenge von 920 kg. Somit wird das derzeitige Kältemittelfüllgewicht der Ammoniakkälteanlage von 2.950 kg Ammoniak auf 3.450 bis 3500 kg erhöht. Die Anlage wird vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen nach § 29a BImSchG mittels Druckprobe abgenommen.

Die Betriebsweise der Ammoniakkälteanlage bleibt durch das Eiswassersilo unverändert (Erzeugung von Eiswasser). Die Betriebsweise ist wesentlich effektiver und spart mindestens 15% Energie ein. Zudem ist die Energiespeicherung mehr als doppelt so hoch. Die Speicherleistung beträgt theoretisch maximal 2980 kWh, im Normalbetrieb ca. 2000 kWh. Mit der Energiespeicherung kann in Schwachlastzeiten konstant gespeichert werden und bei Mehrverbrauch, der Puffer wieder abgebaut werden.

Die beiden Tanks zur Lagerung von Lage bzw. Säure erreichen jeweils eine Höhe von 4,7 m über GOK, der Wassertank eine Höhe von 11,1 m über GOK und das Eiswassersilo 15,38 m über GOK. Diese Höhen bewegen sich in der nach der am 14.12.2021 als Satzung beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Sondergebiet Andechser Molkerei Scheitz im Gemeindeteil Erling" zulässigen Höhe von 18,21 m über GOK.

Der Eiswassertank ist mit einem Propeller-Rührwerk ausgestattet, das 24 Stunden pro Tag mit einer Laufzeit von ca. 5 min/h in Betrieb ist. Das Rührwerk ist im oberen Teil des Eiswassertank installiert (14,5 m über GOK). Der Wärmeschaukeltank sowie die beiden Tanks zur Lagerung von Lage bzw. Säure haben kein Rührwerk.

Regelmäßige Wartungs- oder Reinigungsarbeiten erfolgen ausschließlich werktags außerhalb der Ruhezeiten.

Das Landratsamt Starnberg beteiligte folgende vom Vorhaben berührte Fachstellen:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg
- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Starnberg
- Fachbereich Bauwesen und Denkmalschutz im Landratsamt Starnberg
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München
- AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching
- Brandschutzdienststelle des Landkreises Starnberg
- Gemeinde Andechs

Die Fachstellen und die Gemeinde Andechs stimmen der Änderungsgenehmigung unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen zu. Die lebensmittelrechtliche Zulassung ist mit

den üblichen Unterlagen außerhalb des gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens einzuholen.

Mit Bescheid vom 27.01.2022 wurde der vorzeitige Beginn der Errichtung der vierten Erweiterung des Tanklagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 1557 der Gemarkung Erling-Andechs zugelassen.

11.

- Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BaylmSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
- Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH unterliegt als Gesamtanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Die beantragte vierte Erweiterung des Tanklagers stellt eine wesentliche Änderung des Molkereibetriebes dar und bedarf infolgedessen einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass der von der vierten Erweiterung des Tanklagers verursachte Geräuschimmissionsbeitrag, in Summe mit dem Gesamtbetrieb, an allen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte sowie die im maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente einhält. Somit sind hinsichtlich des Lärms nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen. Auch bei anderen Emissionen nach § 3 BImSchG sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte deshalb abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG). Folglich werden die Baugenehmigung sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die vierte Erweiterung des Tanklagers umfasst.

- 3. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) musste nicht durchgeführt werden, da mit dem vorliegenden Vorhaben keine Erhöhung des bereits zugelassenen Milcheinsatzes verbunden ist. Dies wurde von der Andechser Molkerei Scheitz GmbH in den Antragsunterlagen vom 01.04.2021 mitgeteilt. Der im UVPG festgelegte maßgebliche Schwellenwert der Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen Milch pro Tag wird durch das vorliegende Vorhaben nicht überschritten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 UVPG und Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG).
- 4. Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BlmSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BlmSchG nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat im Rahmen des ersten Änderungsantrags zur Bestandsanlage seit dem 07.01.2014, der technischen Erweiterung der Energiezentrale durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Verdunstungskondensators sowie zweier zugehöriger Verdichter - Kompressoren - (Genehmigungsbescheid vom 30.10.2015), die gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.10.2015, Bericht-Nr.: F15/247-IMG, vorgelegt. Es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, darzulegen, dass aufgrund der vorhandenen Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BlmSchG. Nach entsprechender Prüfung durch die Fachbehörden war im Ergebnis die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts damals daher nicht erforderlich.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist im Verfahren wegen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ein Ausgangszustandsbericht nur dann erforderlich, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen.

Mit Stellungnahme vom 12.04.2019 wurde durch die Müller-BBM GmbH im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Dampferzeuger und Absorptionskälteanlage in der Energiezentrale (Änderungsgenehmigung vom 16.09.2020) mitgeteilt, dass im Zuge dieser Änderung zwar ein neuer gefährlicher Stoff (Kühlmittel (Kühl

Landratsamt Starnberg konnte dieser Aussage zustimmen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher auch im Rahmen dieses Verfahrens nicht erforderlich.

In den Antragsunterlagen zur nun gegenständlichen vierten Erweiterung des Tanklagers wird von der Antragstellerin angegeben, dass im Zuge dieser Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Dies wird durch die gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.03.2021, Az. IS- USG-MUC/ru, bestätigt, die eine Fortschreibung der bestehenden Stellungnahmen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.10.2015, Bericht-Nr.: F15/247-IMG, sowie vom 12.04.2019 Az.: M149312101 GRAFyCMM, darstellt: Die zu lagernde und abzufüllende Natronlauge sowie die Salpetersäure sind bereits in relevanten Mengen in Gebrauch. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist somit nicht erforderlich.

5. Die Genehmigung ist vorliegend zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Gemäß § 5 BlmSchG ist die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 nach pflichtgemäßer Ermessensausübung festgelegten Nebenbestimmungen die o. g. Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorgaben der unter I. genannten beteiligten Fachstellen und stützen sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auch verhältnismäßig.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, das erforderlich ist, da durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung mit eingeschlossen ist (§ 13 BlmSchG), wurde durch die Gemeinde Andechs mit Schreiben vom 11.01.2022 erteilt. Der Fachbereich Bauwesen im Landratsamt Starnberg stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 27.01.2022 zu.

- Die Androhung der Zwangsgelder unter Ziffer 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Hiernach können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer sonstigen Handlung gefordert wird, vollstreckt werden, wenn dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels angedroht worden ist. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Die Zwangsgelder sind in der festgesetzten Höhe angemessen und werden ohne weiteres zur Zahlung fällig, wenn die Andechser Molkerei Scheitz GmbH den unter Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6 sowie 3.6.1.2, 3.6.1.3, 3.6.1.4, 3.6.2.1, 3.6.2.3, 3.6.2.4, 3.6.2.5, 3.6.3.3, 3.6.3.4, 3.6.3.5 und 3.6.4 dieses Bescheides aufgeführten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen für die Zustellungsaufträge sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben. Die Auslagen für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ist nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen•) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrecht abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Prams Oberregierungsrätin